

Huubbl. 4.1. 1998

Nr 112-98

Anordnung (Widmung von Straßen)

Die in der Gemarkung Nackenheim errichtete Stichstraße - Abzweig vom Nagelwiesenweg - erhält mit Wirkung vom 9. Dez. 1997 die Eigenschaft einer Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 i.V.m. 3 § 6 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz - LStrG - i.d.F. vom 1.8.77 (GVBl. S. 274, BS 91-1, zuletzt geändert am 27.10.1986 (GVBl. S. 277) und wird Gemeindestraße.

Die gewidmete Straße hat folgende katasteramtliche Bezeichnung: Nagelwiesenweg, Flur 2 Flurstück 541.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1 - Zimmer 130 - schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Krämer, Bürgermeister